

XVIII. Nachtrag zum Steuergesetz

Antrag vom 15. Februar 2021

SP-Fraktion (Sprecher: Etterlin-Rorschach)

Art. 59 bis 61: Festhalten am geltenden Recht.

Art. 98 Abs. 3: Festhalten am geltenden Recht.

Begründung:

Beim «Verzicht auf die ergänzende Vermögenssteuer» wird die Erhebungs- und die Verwaltungsökonomie als zu aufwendig dargestellt. Grundsätzlich geht es darum, dass landwirtschaftlich genutztes Land (ungeachtet der Zonierung) äusserst privilegiert nur zum Ertragswert versteuert werden muss. Bei einer Änderung erfolgt durch die ergänzende Vermögenssteuer eine teilweise Abgeltung dieses Privilegs.

Die Regierung argumentiert mit geringfügigen Steuerausfällen von rund 163'300 Franken jährlich. Tatsächlich betragen die Ausfälle (einfache Steuer) in den Vorjahren (in Franken):

2019: 214'198.–

2018: 65'470.–

2017: 19'375.–

2016: 151'761.–

2015: 374'890.–

2014: 98'631.–

2013: 98'906.–

2012: 175'887.–

Durchschnitt 2012–2019: 149'890.–

x 115 Prozent Kantonssteuersatz

= Fr. 172'400.–

Die Ausfälle betragen demnach bis zu 860'000 Franken. Die Ausfälle betreffen auch die Gemeinden.